

in besonderen Fällen auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung auch außerhalb der Unterstellung ergehen können.

Die Funktion der Weisung besteht darin, innerhalb des Verantwortungsbereiches des jeweiligen staatlichen Leiters die einheitliche, effektive und unverzügliche Durchführung staatlicher Aufgaben von oben bis unten zu sichern. Weisungen tragen meist operativen Charakter. Sie werden in der Regel im rechtlich festgelegten Ober- und Unterordnungsverhältnis der Organe des Staatsapparates und der staatlichen Leiter erteilt. Die dem jeweiligen Leiter übertragenen Befugnisse schließen sein Recht ein, innerhalb seines Verantwortungsbereiches Weisungen zu erteilen. Das gilt generell und für alle Leiter und ist nicht abhängig von einer Ermächtigung durch spezielle Rechtsvorschriften.

Weisungsrecht im Staatsapparat haben vor allem:

- der Vorsitzende des Ministerrates gegenüber den Mitgliedern des Ministerrates, den Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie gegenüber den Vorsitzenden der Räte der Bezirke § 5 Jg Abs. 4 u. 5 Gesetz über den Ministerpräsidenten!
- die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane gegenüber den Leitern unterstellter wirtschaftsleitender Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie gegenüber den Leitern doppelt unterstellter Fachorgane der örtlichen Räte;
- die Vorsitzenden der örtlichen Räte gegenüber den Mitgliedern der Räte, den Leitern der Fachorgane, den Leitern der dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie gegenüber den Vorsitzenden der nachgeordneten Räte (§ 10 Abs. 1 U. § 11 Abs. 3 GÖV); % • **e D5, Z* 21.11.1953
- die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte gegenüber den Leitern der dem Rat unterstellten Betriebe und Einrichtungen und den Leitern doppelt unterstellter Fachorgane nachgeordneter Räte (§ 11 Abs. 3 GÖV). 124. 10 S. 11 Abs. 2

Darüber hinaus ist der Leiter jedes Organs des Staatsapparates gegenüber den Mitarbeitern dieses Organs weisungsberechtigt. In Arbeitsordnungen der Organe ist meist geregelt, in welchem Umfang ihre Leiter gegenüber Mitarbeitern weisungsberechtigt sind.

Weisungen der Leiter im Staatsapparat ergehen auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der Beschlüsse der Volksvertretungen und ihrer Räte sowie der Weisungen übergeordneter Leiter. Mit Weisungen können Gesetze, andere Rechtsvorschriften und Beschlüsse weder geändert noch aufgehoben werden.

Von prinzipieller Bedeutung ist die Festlegung im GÖV, daß mit Weisungen nicht in die von den örtlichen Volksvertretungen beschlossenen Pläne eingegriffen werden darf (§ 1 Abs. 3). Ihr liegt das Prinzip zugrunde, daß Weisungen von Einzelleitern nicht in die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretungen eingreifen dürfen.¹⁴ ~

Über Weisungen, die Leiter doppelt unterstellter Fachorgane örtlicher Räte - vom zuständigen Minister oder Leiter des Fachorgans des übergeordneten Rates erhalten, haben sie den Vorsitzenden des Rates zu informieren (§ 12 Abs. 3 GÖV).

14 Vgl. Kommentar zum Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12.7.1973, Berlin 1977, S. 76.